

Verordnung über die Volksschule und über schulergänzende Angebote (Schulverordnung; SchuV)

vom 12. August 2019

Ausgabe Januar 2020

Verordnung über die Volksschule und über schulergänzende Angebote (Schulverordnung; SchuV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 51 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG),
auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 und auf das
Schulreglement vom 16. September 2019

beschliesst:

Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Gel-
tungsbereich

¹Die Schulverordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die
Organisation der Volksschule und der schulergänzenden Angebote.

²Sie gilt für:

die Organe der Volksschule gemäss Art.5, Abs.1, Bst. b bis e des Schulreg-
lements,

- a. die Elternmitwirkung,
- b. die Schülerinnen- und Schülermitwirkung,
- c. die Tagesschule,
- d. die Schulsozialarbeit,
- e. den Schulbusbetrieb,
- f. den Schulsport und das Kadettenwesen,

³Zusammenarbeit und Aufgaben der Schulorgane und der Verwaltung
werden in einem Funktionendiagramm geregelt (Angang).

Art. 2

Schuleinheiten

Die Volksschulkommission legt fest, welche Klassen zusammen eine Schu-
leinheit bilden.

Art. 3

Sekundarstufe I

Die Stammklassen der Sekundarstufe I sind niveaugemischt. Das Fach Eng-
lisch wird in verschiedenen Niveaus unterrichtet.

2. Teil: Organisation und Aufgaben der Schulorgane und der Bildungsdirektion

Art. 4

Leitung Volksschule

¹Die Leitung Volksschule

- a. führt die Volksschule Burgdorf operativ und vertritt sie nach aussen;
- b. entscheidet über Anstellung und Entlassung der Schulleitungen;
- c. leitet die Schulleitungskonferenz;
- d. koordiniert übergeordnete Themen und Aufgaben der Volksschule;
- e. ist Ansprechpartnerin der Volksschulkommission sowie des Gemeinderates in allen Bildungsfragen der Volksschulstufe;

²Weitere Aufgaben werden in der städtischen Funktionsbeschreibung festgelegt.

Art. 5

Schulleitungskonferenz

a. Zusammensetzung und Organisation

¹Die Leiterin oder der Leiter Volksschule und die Schulleitungen bilden zusammen die Schulleitungskonferenz.

²Bei Bedarf können an den Schulleitungskonferenzen teilnehmen:

- a. die zuständige Gemeinderatsperson;
- b. Mitglieder der Volksschulkommission;
- c. die Leiterin oder der Leiter der Bildungsdirektion;
- d. weitere Personen.

³Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Verschwiegenheit und Sorgfalt gelten sinngemäss auch für die Teilnehmenden an der Schulleitungskonferenz.

Art. 6

b. Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz koordiniert die Belange der Volksschule und bearbeitet Schulfragen.

Art. 7

Leitung der Schuleinheiten
a. Organisation

Die Schulleitung wird in der Regel von einer Person wahrgenommen (Schulleiterin oder Schulleiter).

Art. 8

b. Aufgaben

Die Schulleitung führt die Schuleinheit operativ. Sie nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung wahr und entscheidet über Anstellung und Entlassung von Lehrkräften.

Bildungsdirektion **Art. 9**
Die Bildungsdirektion unterstützt die Organe des Schulwesens administrativ, organisatorisch und fachlich.

3. Teil: Mitwirkung Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Elternrat / Gesamtelternrat Organisation **Art. 10**
¹Jeder Elternrat besteht in der Regel aus zwei Personen pro Klasse.
²Jeder Elternrat delegiert ein Mitglied in den Gesamtelternrat.

³Elternräte und Gesamtelternrat konstituieren sich selbst.

⁴Elternräte und Gesamtelternrat erarbeiten Handbücher zur Regelung ihrer Zuständigkeiten und Abläufe. Das Handbuch des Gesamtelternrats wird durch die Volksschulkommission, die Handbücher der Elternräte durch den Gesamtelternrat verabschiedet.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler **Art. 11**
Die Standortschule kann die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler einführen. Volksschulkommission und Standortschule können Vertreterinnen und Vertreter eines Schülerrates zu ihren eigenen Sitzungen einladen.

4. Teil: Schulergänzende Angebote

Tagesschule **Art. 12**
¹Die Stadt Burgdorf betreibt flächendeckend eine Tagesschule.

²Bei genügender Nachfrage wird in den Schulferien Betreuung angeboten.

³Die Organisation und Verantwortung für Tagesschule und Ferienbetreuung liegen bei der Bildungsdirektion.

Schulsozialarbeit **Art. 13**
¹Alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Lehrpersonen haben Zugang zur Schulsozialarbeit.

²Die Organisation und Verantwortung für die Schulsozialarbeit liegt bei der Bildungsdirektion.

Schulbusbetrieb	<p>Art. 14</p> <p>¹Unterstützend für die Volksschule und die Tagesschule betreibt die Stadt Burgdorf Schulbusse.</p> <p>²Die Organisation und Verantwortung für den Schulbusbetrieb liegt bei der Bildungsdirektion</p>
Schulsport und Kadettenwesen	<p>Art. 15</p> <p>¹Bildungsdirektion und Volksschule unterstützen die Angebote des Schulsports und der Kadetten.</p> <p>²Die Aufgaben und Organisation der Kadetten werden in einem Leistungsauftrag festgehalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Burgdorf, 12. August 2019</p> <p>NAMENS DES GEMEINDERATES Stefan Berger, Stadtpräsident Roman Schenk, Stadtschreiber</p>
Anhang	<p>Funktionendiagramm Volksschule</p>

Legende:								
E = Entscheid / Verantwortung								
A = Antrag								
F = Federführung								
V = Vollzug								
M = Mitwirkung								
	Stadtrat	Gemeinderat	VSK	LBID	LVS	BLK	Standort-SL / LIBEM	
1. Schülerinnen und Schüler								1
1.1 Schuleintritt und -austritt								2
Vorzeitige Schulentlassung			E				A	A = SL Sek I 3
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahnentscheide								4
Zuweisung zur Standortschule					E		M	5
Zuweisung zu Klassen					M		E	6
Zuweisung zu AdS / Italienisch					E			7
Dispensation vom AdS / Italienisch							E	8
Zuweisung zum Spezialunterricht							E	je nach Angebot SL / L IBEM je nach Aufnahmeverfahren RIK+ 9
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse (EK)					E		E	vor Beginn Schuljahr: E = auf Antrag EB nach Beginn Schuljahr: E = Standort-SL 10
Zuweisung zur Begabtenförderung							E	E = L IBEM auf Antrag EB 11
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (GEF 1)					M		M	Freiwillig / Konsens (Entscheid Inspektorat) 12
Einheitliche Praxis der Beurteilung					M	M	F	13
Schullaufbahnentscheide / individuelle Lernziele							E	14
Überspringen eines Schuljahres							E	Abklärung auf EB 15
1.3 Dispensationen								16
Grundsätze zu Dispensationen vom Unterricht							E	17
Dispensation vom Unterricht							E	18
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten								19
Verweise an SchülerInnen erteilen			E		M		A	E = Präsidium VSK 20
Meldungen an die KESB			E		M		A	E = Präsidium VSK 21
Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG			E		M		A	E = Präsidium VSK 22
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)			E		M		A	E = Präsidium VSK 23
2. Pädagogik und Qualität								24
Strategische Ausrichtung der Volksschule		E	F		A	M	M	Gemeinderat: Grobausrichtung 25
Leitbild der Volksschule		E	A		M	M	M	26
Leitbild der Standort-Schule			E				A	27
Controlling Volksschule (Schulinspektorat / ERZ)			M		M		M	F = Schulinspektorat 28
Teilnahme an Schülerleistungstests (Sek I)					E		A	A = SL Sek I 29
QE Volksschule			E		F	M		30
QE Standort-Schule					E		F	31
Längere Weiterbildungen der Schulleitungen					E		A	32
Verankerung der Volksschule in der Bevölkerung	V	V	V		V		V	33
Unterstützung der VSK in Bildungsfragen					F			34
3. Organisation und Administration								35
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse								36
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		(E)	M	F	M		M	z.B. BF, SSA... 37
Schulraumplanung	(E)	E	A	V	V		M	38
Schaffung oder Aufhebung von Klassen		E	A	V	V	M		Endgültiger Entscheid: ERZ 39
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten			E		A	M		40
Grundsätze zu Schülereinteilungen			E		A	M		41
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen (IBEM-Konzept)		E	A		F	M		42
Grundsätze zur Finanzierung von Landschulwochen / Schülerreisen / Exkursionen / Sportlager			E		F	M		43
Verabschiedung Handbücher GER / ER			E					44
Erläss der Hausordnung, Pausenordnung usw.							F	M = Hauswartung 45
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit							F	46
Nicht-schulische Nutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit			E				M	A =Bereich Immobilien 47
Koordination und Entwicklung Tagesschule		E	M	M	M			F = L Kinderbetreuung 48

3.2 Unterrichtsangebot									49
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells	E	A	M	M	M	M		In SchuR geregelt	50
Pensenplanung und -festlegung Volksschule (grosse Pensenrunde)		E	M	M	F	M	A	E = Ressortleiter BILD und Inspektorat	51
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.							E		52
3.3 Schulzeiten									53
Ferienordnung (Sportwoche)			E		A	M			54
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen			E		A	M			55
Ausnahmen zu Blockzeiten			E		M		A		56
Unterrichtsfreie Halbtage Volksschule			E		A	M			57
Unterrichtsfreie Halbtage Standort-Schule					E		A		58
Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen			E		A	M		Inkl. Unterrichtszeiten	59
3.4 Administration									60
Durchsetzen der Schulpflicht			E		M		A	(siehe auch Zelle 23)	61
HSK-Unterricht; Zuweisen der Unterrichtsräume							M	Mit Integrationsbeauftragter Volksschule	62
4. Personal									63
Anstellung der L VS		M	M	E		M		F = L BILD + RL BILD + Präsidium VSK + L HR	64
Linienführung der L VS				F				(inhaltlich: RL BILD)	65
Politisch-strategische Führung der L VS		F	F						66
Anstellung der Schulleitungen			M		E	M			67
Linienführung der Schulleitungen					F				68
Linienführung der Leitung Tagesschule				F					69
Linienführung der Schulsozialarbeit				F				F = Jugendbeauftragte	70
Linienführung der Leitung Frühförderung				F					71
Vorgaben für Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen					E	A			72
Linienführung der Lehrpersonen							F		73
Grundsätze zur Pensenzuteilung					E	A			74
5. Information und Kommunikation									75
Kommunikationskonzept der Volksschule			E		F	M			76
Elterninformationen der Volksschule über Schulbetrieb und besondere Anlässe		V	V		F			Je nach Anlass. GR = RL BILD	77
6. Finanzen									78
Finanzielle Vorgaben für die Volksschule		E	M	M	M			Steuerungsmodus FILAG 2012	79
Festlegen Globalbudget Volksschule	E	A	M	M	F	M			80

Glossar:

VSK	Volksschulkommission
L VS	Leitung Volksschule
SLK	Schulleitungskonferenz
SL	Schulleitung
IBEM	Integration und Besondere Massnahmen
Sek I	Sekundarstufe I (Oberstufe der Volksschule)
AdS	Angebot der Schule
RIK +	Regionaler Intensivkurs Deutsch
EK	Einschulungsklasse
EB	Kantonale Erziehungsberatung
GEF 1	Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit erhöhtem Bedarf im Kindergarten und in der Volksschule des Kantons Bern
KESB	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde
VSG	Volksschulgesetz des Kantons Bern
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
QE	Qualitätsentwicklung
GER	Gesamtelternrat
ER	Elternrat
HSK	Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur
RL	Ressortleiter (zuständiger Gemeinderat)
BILD	Bildungsdirektion
FILAG 12	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich